

1. Allgemein

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für jede Vereinbarung („Vertrag“) über den Verkauf und/oder die Auslieferung von Waren, Software und/oder Dienstleistungen („Lieferungen“) der **voestalpine Railway Systems GmbH**, einer Gesellschaft österreichischen Rechts, eingetragen im Firmenbuch unter der Nummer 126714w, mit Sitz in der Kerpelystraße 199, 8700 Leoben, Österreich, **oder** einer ihrer direkt oder indirekt kontrollierten Tochtergesellschaften („Lieferant“) an jede Körperschaft, Gesellschaft, Personengesellschaft, Vereinigung und sonstige rechtlich anerkannte Einrichtung, einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts („Kunde“). Der Lieferant und der Kunde werden gemeinsam als „Parteien“ und jeder für sich als „Partei“ bezeichnet.
- 1.2 Diese AVB gelten auch für alle Angebote, Kostenvoranschläge, Bestellungen und sonstigen Verhandlungen oder Mitteilungen zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den in Betracht gezogenen Lieferungen („Geschäftsbeziehung“), unabhängig davon, ob letztendlich ein Vertrag geschlossen wird oder nicht.
- 1.3 Allgemeinen Geschäfts- oder sonstigen Einkaufsbedingungen des Kunden, die von diesen AVB und/oder dem Vertrag abweichen, wird hiermit widersprochen. Solche Bedingungen gelten nur, wenn und soweit der Lieferant einzelnen Bestimmungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.4 Sofern das Angebot des Lieferanten oder eine schriftliche Vereinbarung der Parteien nicht ausdrücklich bestimmte Bestimmungen abändern (wobei eine solche Abweichung ausschließlich für diese Bestimmungen gilt), gelten die nachstehenden Bedingungen in ihrer Gesamtheit für jeden Vertrag und jede Geschäftsbeziehung.

2. Abschluss des Vertrags

- 2.1 Alle Angebote des Lieferanten sind freibleibend und können vor Vertragsabschluss jederzeit geändert oder zurückgezogen werden.
- 2.2 Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferanten oder der Unterzeichnung einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien zustande. Die Bestellung oder Anfrage des Kunden begründet ohne die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten für sich genommen keine Verbindlichkeit für den Lieferanten.
- 2.3 Weder der Abschluss eines Vertrages noch der Beginn der Leistungserbringung durch den Lieferanten stellen eine Anerkennung der Bedingungen des Kunden dar, sofern der Lieferant diesen nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
- 2.4 Alle Änderungen oder Stornierungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Lieferant kann dem Kunden die durch solche Änderungen oder Stornierungen entstehenden angemessenen Kosten in Rechnung stellen.

3. Preise, Bezahlung

- 3.1 Alle Preise für die Lieferungen sind die im Angebot des Lieferanten angegebenen Preise und verstehen sich ohne Zölle, Steuern und Abgaben (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die geltende Mehrwertsteuer). Die Preise für den Verkauf von Waren werden auf der Basis EXW bezeichnetes Werk des Lieferanten (Incoterms® 2020) angegeben, exklusive Verpackungskosten. Die Angebote gelten für den darin

angegebenen Zeitraum oder, wenn kein Zeitraum angegeben ist, für dreißig (30) Kalendertage ab Ausstellung.

- 3.2 Wenn zwischen dem Vertragsabschluss und der Auslieferung Änderungen der anwendbaren Gesetze oder Vorschriften zu neuen oder erhöhten Abgaben, wie etwa Zöllen, Steuern, Gebühren und währungsbedingten Anpassungen führen, ist der Lieferant berechtigt, seine Preise angemessen an diese Änderungen anzupassen.
- 3.3 Wenn sich die Beschaffungskosten nach Vertragsabschluss (insbesondere für Rohstoffe, Löhne und damit verbundene Arbeitskosten, Logistik oder Energie) erhöhen, ist der Lieferant berechtigt, seine Preise angemessen anzupassen, um solchen dokumentierten Kostensteigerungen Rechnung zu tragen, sofern zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem geplanten Auslieferetermin der Lieferungen mindestens zwölf (12) Monate vergangen sind.
- 3.4 Wird die Bezahlung in einer Fremdwährung (d.h. jede andere Währung als die des Landes, in dem der jeweilige Lieferant seinen Sitz hat) vereinbart, so gilt für die Rechnungslegung der am erwarteten Zahlungstag gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen gültige Wechselkurs. Wird der geplante Auslieferetermin aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verschoben und ergibt sich daraus ein für den Lieferanten ungünstigerer Wechselkurs, so trägt der Kunde die daraus entstehende Wechselkursdifferenz.
- 3.5 Alle Zahlungen sind innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsdatum des Lieferanten zu leisten.
- 3.6 Der Kunde hat die Zahlung durch ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv sicherzustellen. Der Lieferant kann dem Kunden bei Vertragsunterzeichnung eine Vorauszahlung von mindestens dreißig Prozent (30%) des gesamten Vertragspreises in Rechnung stellen, wobei der Restbetrag bis spätestens zum vereinbarten Auslieferetermin fällig und zahlbar wird. Der Lieferant behält sich das Recht vor, eine höhere Vorauszahlung zu verlangen und/oder gegebenenfalls Zwischenrechnungen auszustellen.
- 3.7 Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr fällig bzw. der maximal gesetzlich zulässige Zinssatz, je nachdem welcher geringer ist. Der Kunde hat dem Lieferanten auch alle angemessenen Kosten zu ersetzen, die dem Lieferanten bei der Geltendmachung überfälliger Zahlungen entstehen, einschließlich Mahnspesen und Rechtsverfolgungskosten, soweit gesetzlich zulässig. Der Lieferant kann weitere Lieferungen bis zum Eingang der vollständigen Zahlung aussetzen.
- 3.8 Der Kunde darf fällige Zahlungen wegen einer Forderung nicht zurückhalten, aufrechnen oder mindern, es sei denn, die Forderung ist vom Lieferanten schriftlich anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich oder schiedsgerichtlich festgestellt worden.

4. Auslieferung

- 4.1 Alle angegebenen Auslieferetermine für Lieferungen sind unverbindliche Schätzungen. Sie können vom Lieferanten nach billigem Ermessen aufgrund betrieblicher oder logistischer Gegebenheiten angepasst werden. Aus solchen Änderungen lassen sich keinerlei Ansprüche oder Rechte des Kunden ableiten. Jedenfalls setzt die Auslieferung die vorherige Klärung

- sämtlicher technischer Details bezüglich der Lieferungen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden voraus.
- 4.2 Alle Auslieferungen von Waren erfolgen auf Basis EXW bezeichnetes Werk des Lieferanten (Incoterms® 2020). Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Verladung, dem Transport, der Zollabfertigung (Export und Import) und der Versicherung ab dem Zeitpunkt der Auslieferung beim bezeichneten Werk des Lieferanten.
- 4.3 Auslieferungen von Software und/oder Dienstleistungen gelten als erfolgt, wenn die Software zur Verfügung gestellt bzw. die Dienstleistung vertragsgemäß erbracht wurde.
- 4.4 Der Lieferant kann Teillieferungen vornehmen und diese gesondert in Rechnung stellen.
- 4.5 Wenn der Kunde die Lieferungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder Ort abholt oder entgegennimmt, kann der Lieferant die Lieferungen nach seinem Ermessen auf Risiko und Kosten des Kunden einlagern. In diesem Fall ist der Lieferant außerdem berechtigt, angemessene Lagergebühren und alle anderen zusätzlichen Kosten, die durch die Verzögerung entstehen, in Rechnung zu stellen. Der Lieferant kann die Lieferungen auch so in Rechnung stellen, als ob die Auslieferung erfolgt wäre, und der Kunde hat gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu zahlen.
- 5. Übergang von Gefahr und Eigentum**
- 5.1 Die Gefahr des Untergangs und der Beschädigung der Lieferungen geht gemäß dem vereinbarten Incoterm (Incoterms® 2020) auf den Kunden über.
- 5.2 Das Eigentum an den Lieferungen geht erst nach vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrags auf den Kunden über. Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich schriftlich über jegliche Ansprüche Dritter an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Lieferungen oder die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen den Kunden zu informieren.
- 6. Annahme**
- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Tagen nach der Übergabe der Lieferungen („**Inspektionsfrist**“) eine gründliche Inspektion durchzuführen, um die Vertragskonformität zu überprüfen.
- 6.2 Ist der Kunde der Ansicht, dass die Lieferungen mangelhaft sind, so hat er dies dem Lieferanten während der Inspektionsfrist schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist die Art der angeblichen Mängelhaftigkeit in angemessener Weise anzugeben.
- 6.3 Unterlässt es der Kunde, dem Lieferanten während der Inspektionsfrist schriftlich eine Mängelhaftigkeit anzuseigen, oder benutzt, verändert oder verkauft der Kunde die Lieferungen ganz oder teilweise weiter, so gelten die Lieferungen als angenommen.
- 6.4 Nach rechtzeitiger schriftlicher Mitteilung eines Mangels wird der Lieferant nach eigenem Ermessen die mangelhaften Lieferungen verbessern oder austauschen oder eine Gutschrift oder Rückerstattung für sie ausstellen. Diese Rechtsbehelfe sind die ausschließlichen Rechtsbehelfe des Kunden für mangelhafte Lieferungen.
- 6.5 Die Annahme oder eine als erfolgt geltende Annahme lässt die Gewährleistungs- oder gesetzlichen Schadenersatzrechte des Kunden in Bezug auf verborgene Mängel, die während der

Inspektionsfrist vernünftigerweise nicht hätten entdeckt werden können, unberührt, vorausgesetzt, der Kunde benachrichtigt den Lieferanten unverzüglich nach der Entdeckung solcher Mängel.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Lieferant gewährleistet für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Auslieferetermin, dass die Lieferungen frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind und in allen wesentlichen Punkten den vereinbarten Spezifikationen entsprechen.
- 7.2 Wenn der Kunde während der Gewährleistungsfrist einen gültigen Gewährleistungsanspruch geltend macht, wird der Lieferant nach eigenem Ermessen entweder die mangelhaften Lieferungen innerhalb einer angemessenen Frist reparieren oder ersetzen oder eine (teilweise) Gutschrift oder Rückerstattung gemäß den Bestimmungen des Vertrags und dieser AVB vornehmen. Diese Rechtsbehelfe sind die einzigen Rechtsbehelfe, die dem Kunden für mangelhafte Lieferungen zur Verfügung stehen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Kosten für Demontage, Entfernung, Wiedereinbau oder Transport im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Austausch mangelhafter Lieferungen.
- 7.3 Der Lieferant haftet nicht im Rahmen der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, wenn ein Mangel auf Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder eines Dritten zurückzuführen ist, insbesondere auf unsachgemäße oder unrichtige (i) Beladung, (ii) Beförderung, (iii) Verwendung, (iv) Lagerung, (v) Installation, (vi) Wartung, (vii) Reparatur oder (viii) Modifikation.
- 7.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die auf normalen Verschleiß der Lieferungen zurückzuführen sind.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, die Anweisungen und Richtlinien des Lieferanten strikt zu befolgen. Ein Verstoß führt zum Verlust jeglicher Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte.
- 7.6 Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels sowie für die Einhaltung der Anforderungen gemäß Ziffern 7.3 und 7.5 trägt der Kunde.
- 7.7 Alle sonstigen Gewährleistungen, Garantien oder sonstigen Zusicherungen (sei es gesetzlich, stillschweigend oder anderweitig) werden hiermit im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Ungeachtet aller anderer Bestimmungen ist die maximale Haftung des Lieferanten für Ansprüche die auf Vertragsrecht, Gesetz, Schadensersatz oder auf einem anderen Rechtsgrund aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag beruhen, in jedem Fall auf höchstens einhundert Prozent (100%) des Kaufpreises der Lieferungen aus dem jeweiligen Vertrag beschränkt.
- 8.2 Der Lieferant haftet in keinem Fall für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall oder für mittelbare, Begleit- oder Folgeschäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag.
- 8.3 Jede weitere Haftung des Lieferanten, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, ist hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Haftung aufgrund leichter Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit, Vorsatz, Personenschäden oder Todesfällen, sowie in Fällen, in denen eine Haftung zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

- 8.4 Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten verjährten sechs (6) Monate nach dem Datum, an dem der Kunde von dem Schaden Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen. In jedem Fall verjährten alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, innerhalb von drei (3) Jahren ab dem Auslieferstermin der jeweiligen Lieferungen, sofern nicht zwingende gesetzliche Verjährungsfristen eine längere Frist vorsehen.
- 8.5 Die Beweislast für das Vorliegen und den Umfang eines Schadens sowie für den Kausalzusammenhang mit einer Pflichtverletzung des Lieferanten, trägt der Kunde.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1 Der Lieferant bleibt Eigentümer und Inhaber aller seiner geistigen Eigentumsrechte (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Urheberrechte, Markenrechte, Patente, Designs, Datenbankrechte, Know-how, Geschäftsgeheimnisse) an den Lieferungen („**geistiges Eigentum des Lieferanten**“). Nichts in diesen AVB oder einem Vertrag ist so auszulegen, dass Eigentumsrechte am geistigen Eigentum des Lieferanten an den Kunden abgetreten oder übertragen werden.
- 9.2 Vorbehaltlich Ziffer 9.1 gewährt der Lieferant dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare (außer wie unten gestattet) Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums des Lieferanten im „erforderlichen Umfang“ für die beabsichtigte Installation, den Betrieb, die Wartung und die sonstige normale Nutzung der Lieferungen gemäß dem Vertrag. Handelt der Kunde als Generalunternehmer oder in einer ähnlichen Funktion, darf er Unterlizenzen nur an seine eigenen Kunden, Subunternehmer oder Endnutzer (gemeinsam „**Unterlizenznnehmer**“) vergeben, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, die ordnungsgemäß Installation, den Betrieb oder die Wartung der Lieferungen zu ermöglichen. Jede derartige Unterlizenz muss schriftlich erteilt werden und muss Vertraulichkeits- und Nutzungsbeschränkungen enthalten, die das geistige Eigentum des Lieferanten mindestens ebenso gut schützen wie die in diesen AVB genannten. Der Kunde haftet in vollem Umfang für jede Verletzung dieser Unterlizenzbedingungen durch seine Unterlizenznnehmer.
- 9.3 Zur Klarstellung: Die Erlaubnis zur Nutzung des geistigen Eigentums des Lieferanten beinhaltet nicht das Recht, die Lieferungen herzustellen, rückzuentwickeln oder zu kopieren. Der Verkauf, die Offenlegung oder die Weitergabe von Konstruktionszeichnungen oder technischen Unterlagen an Dritte ist ebenfalls untersagt, mit Ausnahme von Unterlizenznnehmern im „erforderlichen Umfang“ und ausschließlich für die in Ziffer 9.2 genannten Zwecke.

10. Vertragsbeendigung

- 10.1 Der Lieferant kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung kündigen, wenn der Kunde seine Vertragspflichten wesentlich verletzt hat und, falls die Verletzung heilbar ist, diese Verletzung nicht innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung, in der die Verletzung beschrieben wird, heilt.
- 10.2 Im Falle einer Kündigung wegen wesentlicher Vertragsverletzung ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich alle fälligen Beträge zu zahlen und den Lieferanten für alle Kosten zu entschädigen, die ihm im Zusammenhang mit der geleisteten Arbeit entstanden

sind, insbesondere die Kosten für Rohstoffe und unfertige Erzeugnisse, sowie für alle zusätzlichen Verluste (einschließlich entgangenen Gewinns), die sich aus der Kündigung ergeben.

- 10.3 Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung aufzulösen, wenn der Kunde insolvent wird oder ein Insolvenz- oder vergleichbares Verfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet wird, oder droht eröffnet zu werden. In einem solchen Fall hat der Kunde den Lieferanten für sämtliche Kosten und Verluste entsprechend Ziffer 10.2 zu entschädigen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 „**Höhere Gewalt**“ bedeutet jedes Ereignis, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei liegt und nicht durch ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit verursacht wurde, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturkatastrophen (z. B. Taifun oder Erdbeben), Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Terrorismus, Regierungshandlungen, Aufruhr, Revolution, zivile Unruhen, Feuer, Epidemie, Pandemie, Streik oder Piratenangriff. Weder der Lieferant noch der Kunde haften für Vertragsstrafen, Zinsen, Schadensersatz oder sonstige Entschädigungen für Verzögerungen oder Nickerfüllung aufgrund Höherer Gewalt, solange die Höhere Gewalt andauert.
- 11.2 Eine Partei, die sich auf Höhere Gewalt beruft, hat die andere Partei unverzüglich schriftlich über den Beginn und das Ende der Höheren Gewalt zu informieren. Sobald die Höhere Gewalt endet, werden sich der Lieferant und der Kunde beraten, um einen geänderten Lieferplan für die Lieferungen zu vereinbaren.
- 11.3 Wenn Höhere Gewalt die Erfüllung für mehr als sechs (6) Monate ab der Ankündigung verhindert, können sowohl der Lieferant als auch der Kunde den Vertrag durch schriftliche Mitteilung kündigen, ohne zur Zahlung von Kündigungsgebühren verpflichtet zu sein. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich die bereits ausgelieferten, produzierten oder in der Produktion befindlichen Lieferungen und die bereits beschafften Rohstoffe zu bezahlen. Die bezahlten Lieferungen oder Materialien werden an den Kunden ausgeliefert.

12. Compliance, Datenschutz

- 12.1 Der Kunde erkennt ausdrücklich an und erklärt sich damit einverstanden, die Grundsätze und Leitlinien des Lieferanten für ein nachhaltiges, ethisches/moralisches und rechtlich einwandfreies Geschäftsverhalten einzuhalten, wie sie im „*Code of Conduct* der voestalpine AG“ sowie im dazugehörigen „*Code of Conduct* für voestalpine Geschäftspartner“ („**voestalpine Compliance-Bestimmungen**“) festgelegt sind. Diese gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung und sind unter folgender Website abrufbar:
<https://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance>.
- 12.2 Der Kunde stellt in geeigneter Weise sicher, dass die Einhaltung der voestalpine-Compliance-Bestimmungen auch von seinen Vertretern, verbundenen Unternehmen und Unterauftragnehmern gewährleistet wird.
- 12.3 Der Lieferant behält sich das Recht vor, die Einhaltung der voestalpine-Compliance-Bestimmungen nach vorheriger Ankündigung in angemessenem Umfang und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden auch in den Räumlichkeiten des Kunden zu überprüfen.

12.4 Jede Partei hält sich an alle geltenden Datenschutzgesetze. Die Datenschutzrichtlinien des Lieferanten sind in ihrer jeweils gültigen Fassung unter folgender Website abrufbar: <https://voestalpine.com/group/de/datenschutz>.

13. Vertraulichkeit

13.1 „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen oder Daten in jeglicher Form, die der Lieferant (einschließlich seiner verbundenen Unternehmen) dem Kunden offenlegt oder zur Verfügung stellt und die zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sind oder aufgrund ihrer Art oder der Umstände ihrer Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich angesehen werden sollten. Dazu gehören unter anderem Produktdesigns, technisches Know-how, Zeichnungen, Spezifikationen, Preisinformationen, Geschäftsstrategien, Finanzdaten und andere geschützte Materialien.

13.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie nicht für andere Zwecke als die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Der Kunde darf Vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde wird die Vertraulichen Informationen mindestens mit der gleichen Sorgfalt schützen, die er zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren Vertraulichen Informationen anwendet, auf keinen Fall jedoch mit weniger als einem angemessenen Sorgfaltmaßstab.

13.3 Die Verpflichtungen gemäß Ziffer 13.2 gelten nicht, wenn der Kunde nachweisen kann, dass die Vertraulichen Informationen zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich bekannt waren, ohne eine Pflichtverletzung des Kunden öffentlich bekannt wurden, rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung erhalten wurden, sich bereits vor der Offenlegung durch den Lieferanten rechtmäßig im Besitz des Kunden befanden oder aufgrund eines Gesetzes oder eines Gerichtsbeschlusses offengelegt werden müssen. Im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen oder gerichtlich angeordneten Offenlegung hat der Kunde (soweit gesetzlich zulässig) den Lieferanten unverzüglich zu benachrichtigen, damit der Lieferant geeignete Schutzmaßnahmen ergreifen kann.

13.4 Auf schriftliche Aufforderung des Lieferanten oder bei Beendigung oder Ablauf des Vertrages hat der Kunde alle in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindlichen Vertraulichen Informationen unverzüglich zurückzugeben oder sicher zu vernichten, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht oder aus berechtigten Compliance-Gründen erforderlich.

13.5 Die Verpflichtungen des Kunden gemäß dieser Ziffer 13 gelten für fünf (5) Jahre ab dem Datum der Offenlegung oder so lange, wie die Vertraulichen Informationen nach geltendem Recht als Geschäftsgeheimnis gelten, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist. Der Kunde erkennt an, dass ein Verstoß gegen diese Ziffer zu einem nicht wieder gutzumachenden Schaden für den Lieferanten führen kann, der den Lieferanten berechtigt, zusätzlich zu allen anderen gesetzlich oder nach Billigkeitsrecht verfügbaren Rechtsbehelfen eine einstweilige Verfügung oder sonstigen gerichtlichen Rechtsschutz zu beantragen.

14. Ausfuhrkontrolle

14.1 Jede Partei ist verpflichtet, alle geltenden nationalen und internationalen Exportkontroll-, Zoll- und Außenhandelsbestimmungen („**Exportkontrollgesetze**“) in Bezug

auf die Lieferungen einzuhalten. Der Kunde erkennt an, dass die Lieferungen Exportbeschränkungen verschiedener Länder unterliegen können und verpflichtet sich, diese Vorschriften strikt einzuhalten.

14.2 Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einholung aller erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen bei den zuständigen Behörden, wenn er beabsichtigt, die Lieferungen (ganz oder teilweise) zu exportieren, zu reexportieren oder anderweitig zu übertragen. Der Lieferant unternimmt alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um den Kunden zu unterstützen, ist jedoch nicht verpflichtet, als Antragsteller oder Bürge für Exportlizenzen aufzutreten. Der Kunde darf die Lieferungen nicht an eine eingeschränkte oder sanktionierte Einrichtung oder Person verkaufen, vermieten oder anderweitig zur Verfügung stellen, wenn ein solcher Verkauf oder eine solche Weitergabe gegen Exportkontrollgesetze verstößen würde, und er darf die Lieferungen nicht für einen gesetzlich verbotenen Zweck verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Entwicklung oder Herstellung von Massenvernichtungswaffen.

14.3 Wenn der Lieferant zu irgendeinem Zeitpunkt vernünftigerweise davon ausgeht, dass eine Lieferung oder Leistung im Rahmen des Vertrages gegen Exportkontrollgesetze verstößt oder diesen Beschränkungen unterliegt, kann der Lieferant die Lieferung ohne Haftung aussetzen oder zurückhalten, bis die erforderliche Lizenz oder sonstige Genehmigung eingeholt oder die betreffende gesetzliche Beschränkung aufgehoben wurde.

14.4 Der Kunde hält den Lieferanten und seine verbundenen Unternehmen für alle Verlusten, Schäden, Haftungen, Strafen, Kosten und Ausgaben (einschließlich angemessener Anwaltskosten) schad- und klaglos, die sich aus einem Verstoß des Kunden gegen diese Ziffer 14 oder gegen geltende Exportkontrollgesetze ergeben.

14.5 Können die erforderlichen Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigungen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums eingeholt werden oder verbieten Exportkontrollgesetze dem Lieferanten die Erfüllung seiner Verpflichtungen ohne potenzielles rechtliches Risiko, kann der Lieferant den Vertrag ganz oder teilweise ohne Haftung kündigen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich die bereits ausgelieferten, produzierten oder in der Produktion befindlichen Lieferungen und die bereits beschafften Rohstoffe zu bezahlen.

15. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

15.1 Diese AVB und alle Verträge und/oder Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen dem Recht des Landes, in dem der jeweilige Lieferant seinen Sitz hat, unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Parteien verzichten ausdrücklich auf die Anwendung des am 11. April 1980 in Wien geschlossenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

15.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB und einem Vertrag und/oder einer Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ergeben, werden endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen gemäß dieser Ordnung bestellten Einzelschiedsrichter entschieden. Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich in dem Land, in dem der jeweilige Lieferant seinen Sitz hat, und das Verfahren wird in englischer Sprache geführt.

15.3 Ungeachtet des Vorstehenden kann der Lieferant nach eigenem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an den Kunden vor Einleitung des Schiedsverfahrens verlangen, dass der Rechtsstreit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Landes unterliegt, in dem der jeweilige Lieferant seinen Sitz hat. In diesem Fall darf kein Schiedsverfahren eingeleitet werden.

16. Sonstiges

- 16.1 Die vorliegenden AVB stellen zusammen mit allen in ihrem Rahmen abgeschlossenen Verträgen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzen alle früheren Verhandlungen, Zusicherungen oder Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich.
- 16.2 Ergänzungen oder Änderungen dieser AVB oder eines Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch bevollmächtigte Vertreter beider Parteien. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 16.3 Sollte eine Bestimmung dieser AVB oder eines Vertrages zwischen den Parteien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In einem solchen Fall werden die Parteien die betroffene Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen Absicht und dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung am nächsten kommt.
- 16.4 Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Pflichten aus diesen AVB oder einem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder übertragen. Ungeachtet des Vorstehenden kann der Lieferant seine Rechte und Pflichten ohne Zustimmung des Kunden ganz oder teilweise an ein verbundenes Unternehmen oder einen Nachfolger innerhalb seiner Unternehmensgruppe abtreten oder übertragen.
- 16.5 Keine Bestimmung dieser AVB oder eines Vertrages begründet eine Partnerschaft, Vertretung oder ein Joint Venture zwischen den Parteien.
- 16.6 Alle Bestimmungen dieser AVB oder eines Vertrags, die ihrer Natur nach auch nach der Kündigung oder dem Auslaufen des Vertrags fortbestehen sollen (z. B. Vertraulichkeits-, IP-, Haftungs- und Streitbeilegungsklauseln), bleiben in Kraft.
- 16.7 Alle Mitteilungen, die nach diesen AVB und einem Vertrag erforderlich oder zulässig sind, bedürfen der Schriftform, sind von einem bevollmächtigten Vertreter der betreffenden Partei zu übermitteln und müssen der anderen Partei entweder (i) per Post oder Kurierdienst an die im Vertrag angegebene Adresse oder (ii) per E-Mail an die von der empfangenden Partei angegebene E-Mail-Adresse übermittelt werden.
- 16.8 Ankündigungen, die diese AVB, einen Vertrag, dessen Gegenstand oder damit zusammenhängende Angelegenheiten und/oder die Geschäftsbeziehung betreffen, dürfen von einer Partei nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gemacht werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 16.9 Diese AVB und jeder darunter geschlossene Vertrag dienen ausschließlich dem Vorteil der Parteien und räumen Dritten keine Rechte ein.
- 16.10 Unterlässt oder verzögert es eine Partei, eine Bestimmung dieser AVB oder eines Vertrages durchzusetzen oder ein Recht auszuüben, so gilt dies nicht als Verzicht auf diese Bestimmung

oder dieses Recht und berührt weder die Gültigkeit des Vertrages noch das Recht, jede Bestimmung durchzusetzen.